

# SATZUNG DER GEMEINDE DUMMERSTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25 B "GEWERBE- UND LOGISTIKZENTRUM OSTSEE 3.0"

Teil A - Planzeichnung



Darstellung der Waldumwandlungsfläche ohne Maßstab

Beispiel Schallschutz Übersichtplan zur räumlichen Einordnung der Richtungssektoren (Quelle: LfL Schallschutz Seeburg, Rostock, 19.05.2021)

## Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 107).

### 1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

- GE 1** Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) mit laufender Nummerierung
- GE 2** Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) mit laufender Nummerierung

### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ** Grundflächenzahl
- GH** maximale Höhe baulicher Anlagen

### Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- a** abweichende Bauweise
- Baugrenze**

### Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung - Landweg

### Hauptversorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- Gasleitung, unterirdisch (vorhanden)
- Gasleitung, unterirdisch (neu)
- Gasleitung, unterirdisch, künftig fortfallend
- Mischwasserleitung, umzuvorgern

### Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung
- Elektrizität
- Lochwasserzisterne
- Abwasserpumpe
- Regenrückhaltebecken

### Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Mähwiese, öffentlich
- Graßenunterhaltung
- Verkehrsgrün, öffentlich, mit laufender Nummerierung

### Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Gewässer, Neuanlage

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anpflanzung von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, mit laufender Nummerierung
- Erhaltung von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

### Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Sichtdecke
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### 2. Darstellungen ohne Normcharakter

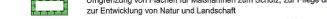
- vorhandene Flurstücksagrenzen
- vorhandene Geländegehöhen
- Flurstücknummern
- Bemalung in m
- Straßenschnitt
- Baum im Bestand, gesetzlich geschützt nach § 19 NatSchG M-V, künftig fortfallend
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- künftiger Grabenverlauf
- künftig fortfallend
- Geltungsbereich B-Plan Nr. 25 a

### 3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Regelungen für den Denkmalschutz
- Flächen mit Kenntnis von Bodendenkmälern - BD 2
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Trinkwasserschutzzone II + III

### Empfohlene Straßenschnitte

Planstraße A Schnitt A-A



Planstraßen B/C Schnitts B-B / C-C



### Plangrundlagen:

Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Dubbert, Grimkow, Stand 11/2019, Höhenbezugsystem DHHN2016; Topographische Karte, © Geobasis DEMV 2019; eigene Erhebungen.

### Planverfasser:

Stück- und Regionalplanung Prof. Dr. Gerd Lünecke, Lünecker Straße 55, 21075 Lüneburg, Tel. 04131 200-1000, www.stueck-und-regionalplanung.de

## Präambel

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. November 2019 (GVBl. M-V S. 682), wird nach Beschließung durch die Gemeinde Dummerstorf vom ...

## Teil B - Text

Es gilt die Bauzuvorverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 378).

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubarer Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und §§ 1, 8, 11, 16 - 19 BauNVO)

1.1 Die Gewerbegebiete sind von der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.

In den festgesetzten Gewerbegebieten sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgelände allgemein zulässig.

Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO sind Wohnungen für Aufwächter- und Betriebszwecke sowie für Betriebskassen und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihn gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig. Anlagen für Kantine, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungstätten sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig.

### 1.2 Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist unzulässig.

1.3 Für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen gilt als Bezugspunkt 44,0 m DHHN2016. Die Gebäudehöhe ist gleich der Dachhöhenlinie im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Stab- und Parkhäuser unzulässig. Grundstücksentwässerung und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,80 m über die Fahrbahnoberfläche überschreiten. Davon ausgenommen sind vordere und hintere Baumbestände mit einer Kronenansatzhöhe von über 2,5 m.

### 2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

1. In der abweichenden Bauweise sind Gebäudehöhen über 50,0 m mit seitlichem Grenzabstand gemäß § 16 BauNVO unzulässig.

### 3. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

1.1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdecke) sind die Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Stab- und Parkhäuser unzulässig. Grundstücksentwässerung und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,80 m über die Fahrbahnoberfläche überschreiten. Davon ausgenommen sind vordere und hintere Baumbestände mit einer Kronenansatzhöhe von über 2,5 m.

### 4. Versorgungsflächen und Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)

4.1 Zur Lösungsversorgung ist auf jedem Grundstück für die Grundversorgung von 48 m³ über einen zulässigen 2-Stunden Höchstverbrauch Bedarf an Lösungsversorgungsflächen zu gewährleisten.

4.2 Das in den Versorgungsflächen angeordnete Niederschlagswasser ist zentral über die Rückhaltebehälter mit einem geschlossenen Abfluss von Regenwasser zum Abfluss in die Kanalisation und einen Sandfang in die Vorflut (Liegraben) einzuleiten. Für jeden Bauwerk wird die maximale Einleitung in die zentrale Regenentwässerung in Hektar auf 60 l/s begrenzt. Für darüber hinaus anfallende Regenwassermengen ist auf dem jeweiligen Grundstück eine eigene Rückhaltung vorzusehen.

### 5. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

5.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Mähwiese“ ist eine extensive Mähwiese mit einem hohen Nährstoffanfall und einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung herzustellen. Die Erntehäufigkeit soll im Zeitraum von März bis September bei 20 % der Mahdfläche mit regional- und standorttypischen Saatgut vorzunehmen. Die Mahd hat nach dem 1. September im Oktober die Mähhöhe und je nach Standort höchstens einmal jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre zu erfolgen.

5.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der laufenden Nummer 1 ist ein Feldgehölz anzupflanzen und zu erhalten. Im Zentrum der Fläche ist eine Gruppe aus 20 Hochstämmen der Arten Stieleiche (Quercus robur), Rotbuche (Fagus sylvatica) und Zitterpappel (Populus alba) im Alter der Mindestqualität 80/12/4 cm und einem Pflanzabstand zueinander von 8,0 m zu pflanzen und mit einer Vernetzung zu sichern. In der umgebenden Zone sind Heistergruppen aus je 5-8 Pflanzen der Baumarten Wildbirne (Prunus avium), Wildkirsche (Prunus avium) und Feld-Ahorn (Acer campestre) in je 4 Pflanzen einer Art zu pflanzen. Es sind in folgenden Anteilen die Sträucher (Mindestqualität 2xv, 60-100 cm, 3-stängel) Weißdorn (Crataegus monogyna/variata) 65%, Schlehe (Prunus spinosa) 10%, Kreuzdorn (Rhamnus cathartica) 10%, Hand-Rose (Rosa canina) 5%, Pfleifendorn (Erythronium europaeum) 5%, Feld-Ahorn (Acer campestre) 5% zu pflanzen. Die Sträucher sind im Verband 1,0 m x 1,5 m zu pflanzen. Die Anpflanzung ist durch einen Wurzelschutz zu sichern.

5.3 Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der laufenden Nummer 2 ist eine extensive Mähwiese herzustellen. Die Erntehäufigkeit soll im Zeitraum von März bis September bei 20 % der Mahdfläche mit regional- und standorttypischen Saatgut vorzunehmen. Die Mahd hat nach dem 1. September im Oktober die Mähhöhe und je nach Standort höchstens einmal jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre zu erfolgen.

5.4 Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der laufenden Nummer 3 ist eine zweifelhafte Hecke anzupflanzen. Innerhalb der Anpflanzfläche mit der laufenden Nummer 4 ist abhängig von der Breite eine von Weiden als zweifelhafte Hecke begrenzt und nach Osten in eine einseitige Hecke auslaufende Anpflanzung vorzunehmen. Pflanzanzahl, Pflanzabstände und Wildverbau-Schutz sind jeweils wie unter Festsetzung 5.3 zu verwenden bzw. einhalten. An der südlichen Grenze des GE 3, nördlich des Waldes, sind nur die aufgeführten Bäume anzupflanzen.

5.5 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grabenunterhaltung“ dienen der Anlage und Pflege von Gräben. Die Flächen sind als naturnahe Weiden zu belassen bzw. zu gestalten. Die Errichtung von baulichen Anlagen, mit Ausnahme unterirdischer Erschließungsanlagen, ist innerhalb der westlichen Grünfläche der Festsetzung unzulässig. Die Errichtung von baulichen Anlagen, mit Ausnahme unterirdischer Erschließungsanlagen, ist innerhalb der östlichen Grabenbreite mit 10 Stück Silber-Weiden (Salix alba) als Hochstamm in der Mindestqualität 80/12/4 cm, drei Bäume oder Weiden-Setzlingen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand soll 10,0 m betragen. Die Bäume sind durch Zweibock und Verhüllschutz zu sichern.

5.6 Innerhalb der Verkehrsfläche mit der Nummer 1 an der Landesstraße 1191 und am Kreisverkehr ist die Baumart Spitz-Ahorn (Acer platanoides) anzupflanzen. Innerhalb der Verkehrsfläche mit der Nummer 2 ist eine Baumreihe aus mindestens 10 m hohen Silberweiden (Populus alba) zu pflanzen. Innerhalb der Verkehrsfläche mit der Nummer 3 sind Baumreihen mit der Baumart Schwarleiche (Sorbus intermedia) anzupflanzen. Innerhalb der öffentlichen Fläche für Versorgungsanlagen sind, begünstigt zur Flächen- und bodenschonenden heimische Bäume zu pflanzen. Alle Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand soll 8,0 bis 15,0 m betragen. Es sind in folgenden Anteilen die Sträucher (Mindestqualität 2xv, 60-100 cm) mit einem Kronenansatz von mindestens 2,0 m zu verwenden. Die Bäume sind mit einem Dreibock zu sichern, der nach dem 3. Standjahr zu entfernen ist. Es ist je Baum eine Baumische mit mindestens 12 m² umgesetztem Boden zu gewährleisten. Beschädigte oder abgestorbene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen. Die in der Planzeichnung beispielhaft dargestellten Baumarten sind können entsprechend der Erfordernisse der Einschätzung variiert werden. Das erforderliche Lichtanforderung ist zu berücksichtigen. Die Bäume innerhalb der Verkehrsfläche mit der Nummer 4 sind dauerhaft zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen. Die Errichtung von Grundstücksanlagen innerhalb dieser öffentlichen Grünflächen ist unzulässig.

5.7 Innerhalb der Gewässerfläche mit der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Bodenschutt ein mindestens 300 m großes Stillgewässer herzustellen. Dabei ist eine Fließgeschwindigkeit bis maximal 1,0 m Wasserfließt auf ca. 2/3 der Wasserfläche zu schaffen. Die verbleibende Wasserfläche ist als tieferer Zone mit maximal 2,0 m Wasserfließt anzulegen. Nach Möglichkeit sollen fache und strukturelle Uferöffnungen mit Neigungen im Verhältnis von 1:3 bis 1:5 geschaffen werden. Die Gewässerfläche ist verzinkt mit Felsteinen und Totholz anzuräumen. Die Randbereiche sind bis zur äußeren Maßnahmenfläche durch Selbstsicherung zu entwickeln. Zum Grünland bzw. zur Mähwiese hin ist die Maßnahmenfläche mit Eichenparzellen und vorgehört abzugrenzen. Der Bodenschutt muss außerhalb der Maßnahmenfläche ausgebracht oder ordnungsgemäß durchzuführen. Die Maßnahme ist in Zusammenarbeit mit einer Umweltverbände durchzuführen.

5.8 Die nicht überbaubaren Flächen innerhalb der Gewerbegebiete sind zu mindestens 40 % mit heimischen Gehölzen oder Obstbäumen alter Kultursorten zu begrünen.

### 6. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gewerbe ist durch alle Betriebe und Anlagen zu gewährleisten, dass hochbelastende Industrie (z.B. Hallen) auf den Bestimmungszweck angeordnet werden, dass sie eine wirksame Abschirmung für Abfälle des Betriebes (z.B. Anleiten durch und Erden von LKW) und für elektrische Aggregate im Freien in Richtung des Sektors A darstellen (s. auch Beplan auf der Planzeichnung).

Für Aggregate im Freien (z.B. HL-Kälteanlagen und Abbläseanlagen) ist, soweit eine wirksame Abschirmung nicht erreicht werden kann, durch technische Vorkehrungen (z.B. geneigte Zu- und Abbläse) und für Hallenflächen (Lüftungsaufzüge) durch Anordnung des Fassens von Hallen zu gewährleisten, dass die maßgebliche Schallabstrahlung in Richtung des Sektors B erfolgt (s. auch Beplan auf der Planzeichnung).

Der Nachweis über eine wirksame Abschirmung ist durch eine Schallmessung gemäß TA Lärm zu erbringen, indem nachgewiesen wird, dass die Schallabstrahlung in den Sektor A um mindestens 3 dB unter der in den Sektor B liegt.

2. Innerhalb der eingeschränkten Gewerbegebiete (GE) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschbelastung in den Sektor A die Immissionswerte für flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSPL) im Tages (0,00 bis 22,00 Uhr) den Wert von 50 dB(A) und in der Nacht (22,00 bis 6,00 Uhr) den Wert von 40 dB(A) nicht überschreitet. Für die Geräuschbelastung in den Sektor B bestehen keine Einschränkungen (s. auch Beplan auf der Planzeichnung).

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt durch eine Berechnung nach der DIN ISO 9613-2 über eine Flächenstrahlungsquelle in Höhe von 1 m unter Berücksichtigung hochbelasteter Hindernisse außerhalb des B-Planes Nr. 25b.

Weitere sind Vorhaben zulässig, deren Immissionsanteile die gebietspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005 um mindestens 15 dB(A) unterschreiten.

3. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche des Vorhabens sind die Außenbereiche der Fenster von Bäumen so auszurichten, dass die Schallpegeldifferenzen in den Räumen einer Beurteilungszone von 35 dB(A) gewährleistet. Für Außenbereiche in Betriebsbereichen müssen die Schallschuttforderungen in den Bäumen einer Beurteilungszone von 30 dB(A) gewährleistet sein.

4. Wird für konkrete Vorhaben nachgewiesen, dass sich der Beurteilungspegel für die Fassaden infolge der Eigenbeschleunigung von Abschirmungen durch vorgelagerte Gebäude soweit vermindert, dass der Lärmpegelbereich III ergibt, dann sind diese Maßnahmen nicht erforderlich.

### 7. Öffentliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 LBAuV M-V)

7.1 Werbeanlagen mit wechsellichtem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

7.2 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungsgemäß handelt, wer vorzweist oder teilweise dieser nach § 85 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die öffentlichen Bauvorschriften zuweihenhandelt.

## Verfahrensvermerke

(1) Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindeverwaltung über den Bebauungsplan Nr. 25 b wurde am 31.03.2020 gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im "Dummerstorf Anzeiger" am 15.04.2020 erfolgt.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(2) Die für Raumordnung und Landschaftsplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPG) mit Schreiben vom 15.10.2020 am 15.10.2020 beauftragt worden.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 BauGB ist ab dem 04.01.2021 bis zum 02.02.2021 durch eine öffentliche Auslegung der Planung im Rathaus Dummerstorf durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(4) Die Gemeindeverwaltung hat am 08.02.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(5) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text, die Begründung sowie die öffentlichen Belange sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(6) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text, die Begründung sowie die öffentlichen Belange sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(7) Die Gemeindeverwaltung hat am 08.02.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(8) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text, die Begründung sowie die öffentlichen Belange sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(9) Die Gemeindeverwaltung hat am 08.02.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(10) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text, die Begründung sowie die öffentlichen Belange sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(11) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text, die Begründung sowie die öffentlichen Belange sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(12) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text, die Begründung sowie die öffentlichen Belange sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(13) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text, die Begründung sowie die öffentlichen Belange sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(14) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text, die Begründung sowie die öffentlichen Belange sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(15) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text, die Begründung sowie die öffentlichen Belange sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(16) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text, die Begründung sowie die öffentlichen Belange sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(17) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text, die Begründung sowie die öffentlichen Belange sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(18) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text, die Begründung sowie die öffentlichen Belange sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(19) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text, die Begründung sowie die öffentlichen Belange sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(20) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text, die Begründung sowie die öffentlichen Belange sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(21) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text, die Begründung sowie die öffentlichen Belange sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(22) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text, die Begründung sowie die öffentlichen Belange sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(23) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text, die Begründung sowie die öffentlichen Belange sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Dummerstorf, den 08.02.2021 (Stempel)

(24) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 b, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text, die Begründung sowie die öffentlichen Belange sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.